



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

Per E-Mail:

Bundesnetzagentur
Referat 212
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Referat212@bnetza.de

Sachbearbeiterin
Frau Hauck

Telefon
089 5597-2447

Telefax
09621 96241-0174

E-Mail
Mariona.Hauck@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
	F 6 - 4434 - VIIa - 1203/2005	9. Januar 2026

**Unterdrückung unerlaubter Mobilfunkverbindungen auf dem Gelände von
Justizvollzugsanstalten**

Anhörung der interessierten Kreise zu frequenzregulatorischen Aspekten beim
weiteren Vorgehen im Verfahren BK1-25/001

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, im Rahmen der erneuten Anhörung zu frequenzregulatorischen Aspekten im weiteren Verfahren zur Vergabe von Frequenzen bei 2 GHz und 3,6 GHz („5G-Vergabe“) Stellung nehmen zu können.

Bereits im Rahmen des vorherigen Verfahrens zur Vergabe der Frequenzen für den Mobilfunkstandard 5G haben wir auf die Interessen des Justizvollzugs hingewiesen und - soweit möglich - um Berücksichtigung dieser gebeten. Die genannten Belange des Justizvollzugs bestehen weiterhin fort. Im Hinblick auf die Sicherheit und Ordnung in den Justizvollzugsanstalten und insbesondere dem in § 112 Abs. 2 Nr. 3 StPO normierten Haftgrund der Verdunklungsgefahr in der Untersuchungshaft ist der Justizvollzug weiterhin gehalten, unerlaubte Außenkontakte nach Möglichkeit zu verhindern. Trotz intensiver Kontrollen und umfangreicher

Hausanschrift
Prielmayerstr. 7
Justizpalast
80335 München

Haltestelle
Karlsplatz (Stachus)
S-Bahn, U-Bahn
Trambahn

Telefon
089 5597-01
(Vermittlung)

Telefax
09621 96241-0179

E-Mail:
poststelle@stmj.bayern.de
Internet:
<http://www.justiz.bayern.de>

Sicherungsmaßnahmen kann das Einschmuggeln von Mobiltelefonen (zumal sog. Minihandys mit geringsten Abmessungen) in die Justizvollzugsanstalten nicht vollständig verhindert werden. Verfassungsrechtliche Vorgaben aber auch ein moderner, behandlungs- und resozialisierungsorientierter Strafvollzug lassen eine hermetisch abgeschlossene Unterbringung der Gefangenen ohne jeden Kontakt zur Außenwelt nicht zu. Objektbezogene Anlagen zur Unterdrückung des Mobilfunkverkehrs lassen sich auf Grundlage von § 91 Abs. 1 S. 4 TKG i. V. m. den hierzu von den Ländern geschaffenen gesetzlichen Regelungen und den entsprechenden Rahmenbedingungen der Bundesnetzagentur angesichts der Vielzahl an für den Mobilfunkverkehr inzwischen bereitgestellten Frequenzen kaum mehr darstellen. Mit einer frequenzübergreifenden Vorgabe, wonach der Mobilfunkverkehr in von den Landesjustizvollzugsverwaltungen zu benennenden Bereichen der Justizvollzugseinrichtungen soweit möglich eingeschränkt wird, würden die Belange des Justizvollzugs ganz wesentlich unterstützt werden. Auf die Ausführungen aus Baden-Württemberg sowie den Beschluss der 95. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister darf insoweit im Übrigen Bezug genommen werden.

Für eine erneute Berücksichtigung der Belange des Justizvollzugs auch im weiteren Verfahren zur Vergabe von Frequenzen in den Bereichen 2 GHz und 3,6 GHz wären wir vor diesem Hintergrund dankbar. Gerne stehen wir Ihnen ebenfalls für Rückfragen sowie für eine nähere Abstimmung der Umsetzungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Hauck

Ministerialrätin